

## SATZUNG

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stegen-Unterbirken

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 73 der Landesbauordnung in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 776) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 25. Oktober 1988 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stegen-Unterbirken werden festgelegt.

### § 2

#### Räumlicher Gegenstand

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stegen-Unterbirken werden in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

### § 3

#### Festsetzungen


Für die Abrundungsbereiche (schraffierte Flächen) werden folgende Festsetzungen getroffen: Die Zahl der Vollgeschosse beträgt 1. Die Dachneigung wird auf 45° - 50° festgelegt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Unterbirken (I) vom 25.10.1977 aufgehoben.

Stegen, den 25. Oktober 1988

  
(Birkenmeier)  
Bürgermeister

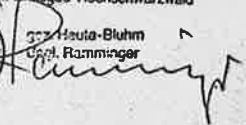


— Angezeigt —  
gem. § 11 BauGB  
7. DEZ. 1988

Freiburg, den  
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Heuta-Blum  
Landr. Ramminger



Anlage zur Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stegen-Unterbirken.

Für die neu entstehenden Grundstücke ist eine eingeschossige Bauweise vorgesehen.

M 1:1500

Unterbirken

— Angezeigt —  
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 7. DEZ 1988  
Landratsamt Freiburg i. Br.

gez. Heide-Bluhm  
Bezl. Ramminger



Blumhosen  
Büro



äcker

